Anlage 31 zur GRDrs 831/2017

**Wegfall von Stellenvermerken   
zum Stellenplan 2018**

| Stellennummer  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Anzahl  der  Stellen | bisheriger  Stellenvermerk | durchschnittl. jährl.  kostenwirksamer  Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 320.0402.152  320.0402.153  320.0402.154  320.0402.155  320.0402.156  320.0402.157  320.0402.158  32425421 | Amt für öffentliche Ordnung | EG 8  EG 8  EG 8  EG 8  EG 8  A 8  EG 8 | Sachbearbeiter/in  Bürgerbürios | 1,0  1,0  1,0  1,0  1,0  1,0  1,0  \_\_\_  7,0 | alle  KW  01/2018 | -- |

**Begründung:**

Zum Stellenplan 2012 wurden aufgrund der Einführung des neuen Personalaus­weises zum 01.11.2010 8,5 Stellen für die Bürgerbüros des Amts für öffentliche Ord­nung geschaffen. Die Stellen waren mit KW-Vermerk 01/2014 versehen. Über den dauerhaften Stellenbedarf sollte nach Abschluss der Organisationsuntersuchung entschieden werden. Mit GRDrs. 560/2014 wurde dem Gemeinderat der Abschlussbericht zur Organisationsuntersuchung der Bürgerbüros vorgelegt. Ergebnis war, dass insgesamt 7,0 Stellen der vorhandenen 8,5 KW-Stellen nicht belegt waren. In der Konsequenz konnten lediglich bei 1,5 Stellen die Vermerke entfallen.

Zum Stellenplan 2016 wurden die KW-Vermerke an den 7,0 Stellen jedoch um 2 Jahre verlängert. Grund hierfür war das Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes zum

1. November 2015, welches bei den Bürgerbüros einen erheblichen Mehraufwand auslöste, der mit den durch die Stellenbemessung errechneten Kapazitäten nicht abgearbeitet werden konnte. Da der Bedarf zum damaligen Zeitpunkt nur prognostiziert werden konnte, sollte im Jahr 2017 der dauerhafte Bedarf evaluiert und festgestellt werden (vgl. hierzu auch GRDrs 797/2015 Anlage 21).

Im Rahmen des Projektes „Organisationsuntersuchung Bürgerbüros 2017“ wurde die Stellenbemessung der Bürgerbüros aus dem Jahr 2014 fortgeschrieben. Aufgrund von Fallzahlensteigerungen, längeren Bearbeitungszeiten und neuen Aufgaben (wie bspw. Neues Bundesmeldegesetz) ergab sich im Vergleich zur Bemessung aus 2014 bei den Bürgerbüros ein Stellenmehrbedarf (vgl. auch Anlage 30 dieser GRDrs). Durch die Fortschreibung ist der dauerhafte Bedarf der Stellen belegt. Daher können die KW-Vermerke entfallen.